

Beratungsverlauf					
Gremium	Sitzungs- termin	TOP (ö/nö)	Abstimmungsergebnis		
			Zustimmung	Ablehnung	Enthaltung
Verwaltungsrat	26.01.2023	ö			

Sitzungsvorlage

TOP 3: **Überörtliche Prüfung der Gemeinden:** Bericht der Finanzverwaltung über wesentliche Prüfungsbeanstandungen aus der überörtlichen Prüfung des Kommunalamtes

Sachverhalt

Das Kommunalamt des Landratsamtes Biberach (LRA) hat zwischen Sommer 2021 und Sommer 2022 die Prüfungsberichte aus der überörtlichen Prüfung für den Zeitraum 2013 – 2018 der Verbandsgemeinden ausgefertigt. Die Regelfrist zur Abgabe der Stellungnahme durch die Gemeinden beträgt sechs Monate nach Ausstellung eines Prüfungsberichts.

Bei allen Gemeinden ergaben sich wesentliche Beanstandungen, die in einigen Punkten auch den Gemeindeverwaltungsverband Bad Buchau (GVV) federführend oder mitwirkend betrifft. Diese Feststellungen sind in allen Prüfungsberichten der Gemeinden im Wesentlichen identisch. Insofern erfolgt die Aufarbeitung dieser Feststellungen für alle Gemeinden einheitlich.

Überarbeitung der Dienstanweisung für die Verbandskasse

Durch die Einführung der kommunalen Doppik zum 01.01.2019 sind auch die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Verbandskasse an die gesetzlichen Vorschriften des NKHR anzupassen.

Die überarbeitete Dienstanweisung erfolgte anhand der Muster-Dienstanweisung für das Kassenwesen (DA-Kasse) des Gemeindetags, die an das NKHR angepasst wurde.

Es ergaben sich folgende wesentliche Änderungen:

- 1) Anpassung an das NKHR
- 2) Erweiterung der Regelungen für weitere Kassenbediensteten
- 3) Stärkere Implementierung des elektronischen Zahlungsverkehrs
 - Sicherung der Zugangs- und Zugriffsverwaltung (§ 13)
 - Regelungen betreffend die Eröffnung von Geschäftskonten (§ 15)
 - Online Banking (§ 17)
 - Elektronische Signatur
 - Kontoauszüge (§ 22)
 - Buchführung bei ADV-Verfahren (§ 23)
- 4) Auflösung der Handvorschüsse

Besondere Beachtung gilt der überarbeiteten Anlage 1 – Besondere Regelungen für Zahlstellen (§ 3 GemKVO). Hier werden die Aufgaben sowie Art und Form der Aufzeichnungen u.ä. festgelegt. Die Änderungen erfolgen im Benehmen mit den Gemeinden.

Die Zahlstellenverwalter sind im Interesse klar abgegrenzter Verantwortungsbereiche schriftlich zu beauftragen. Dabei sind Personalwechsel zu beachten.

Beschlussantrag

Der Bericht der Finanzverwaltung wird zur Kenntnis genommen.

Ausgefertigt: 16.01.2023 / Sarah Kloker